



Technischer Umweltschutz
- Regionaldezernat Südwest -
Breitenburger Str. 25
25524 Itzehoe
als Genehmigungsbehörde
7717/7719 - G10/2012/051

Itzehoe, den 28.11.2012

Genehmigungsbescheid

vom 28.11.2012

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG

für die wesentliche Änderung einer
Anlage zur Herstellung von Zementklinker

der Firma
Holcim (Deutschland) AG
Sandweg 10, 25566 Lägerdorf

Gegenstand der Genehmigung:

Errichtung und Betrieb einer Brennkammer mit vorgeschalteter Dosiereinrichtung für grobstückige Ersatzbrennstoffe (EBS) und einer Halle zur Bereitstellung für grobstückige Ersatzbrennstoffe.

Inhaltsverzeichnis

	Titelseite.....	1
	Inhaltsverzeichnis.....	2
A	Entscheidung	4
I	Genehmigung.....	4
II	Verwaltungskosten.....	5
III	Nebenbestimmungen.....	5
	1. Bedingungen.....	5
	2. Auflagen	5
IV	Hinweise	9
V	Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO	10
VI	Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen	10
B	Begründung.....	12
I	Sachverhalt / Verfahren	12
	1. Antrag nach § 16 BImSchG	12
	2. Genehmigungsverfahren	13
II	Sachprüfung.....	15
	1. Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG	15
	2. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen .	18
	3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG	18
III	Ergebnis	21
IV	Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung.....	22
V	Begründung der Kostenentscheidung	24
C	Rechtsgrundlagen	25



Technischer Umweltschutz
- Regionaldezernat Südwest -
Breitenburger Str. 25
25524 Itzehoe
als Genehmigungsbehörde
7717/7719 - G10/2012/051

Itzehoe, den 28.11.2012

Änderungsgenehmigung

Der

Holcim (Deutschland) AG
Sandweg 10, 25566 Lägerdorf

wird auf den Antrag vom 22.06.2012, Unterlagen letztmalig ergänzt am 21.11.2012, gemäß § 16 i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG –

in Verbindung mit

Nummer 2.3 Spalte 1 des Anhanges der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 4. BImSchV –

die nachstehende Änderungsgenehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker in

25566 Lägerdorf, Sandweg 10

Gemarkung: Rethwisch

Flur: 1

Flurstück: 21/9

erteilt.

Betreiber der Anlage ist

Fa. Holcim (Deutschland) AG
Sandweg 10, 25566 Lägerdorf

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt A VI dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen und unter den in Abschnitt A III festgesetzten Nebenbestimmungen.

A Entscheidung

I Genehmigung

1. Gegenstand der Genehmigung ist die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker durch die Errichtung und den Betrieb einer Maschinenlinie mit einer Leistung von 80.000 t/a bzw. 10 t/h zur Aufgabe grobstückiger Ersatzbrennstoffe (EBS) mit den genehmigten Abfallschlüssel-Nummern AVV 17 03 03*; 19 12 10; 19 12 11* in der Stufenbrennkammer mit einer Feuerungswärmeleistung von 40 MW.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Installation und Integration einer neuen Brennkammer für grob aufbereitete Ersatzbrennstoffe (Prepol Step Combuster - Vorverbrennung mit Stufenbrennkammer, System Polysius) in das bestehende Calcinatorsystem
- Einbau der neuen Abluftquelle 422 Kaltmehlbunker- Aufsatzfilter mit einem Volumenstrom von 1.265 m³/h bei einem Reststaubgehalt von 20 mg/Nm³
- Errichtung und Betrieb einer Halle mit den Hauptabmessungen Länge ca. 60 m, Breite ca. 36 m, Höhe ca. 11 m zur Bereitstellung und Dosierung der genehmigten Ersatzbrennstoffe
17 03 03* Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Dachpappe)
19 12 10 brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 11* sonstige Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten.
- Neubau von Verkehrswegen für den Betrieb der EBS-Anlage
- Neubau einer Förderbandbrücke zur Beschickung des Calcinator über die Brennkammer
- Anbau eines Anlagenturms an den Calcinator für die Stufenbrennkammer
- Erweiterung des vorhandenen Regenrückhaltebeckens auf das Stauraumvolumen von 151,20 m³.

Die Anlage ist gemäß den unter Abschnitt A VI aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.

3. Grundlage dieser Änderungsgenehmigung ist insbesondere die
 - Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG vom 07.06.2012.
 - Die bestehenden Genehmigungen gelten mit ihrem jeweiligen Regelungsumfang fort.

II **Verwaltungskosten**

Für die Erteilung der Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von 44.250 € festgesetzt. Die Gebühr für die Vorprüfung nach dem § 3c UVPG beträgt 2.212 €, die Gebühr für die Feststellung, dass das beantragte Vorhaben keine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG erfordert, 50 €.

Als Auslagen werden 114,32 € erhoben.

Die Gesamtkosten in Höhe von 46.626,32 € werden gemäß § 17 VwKostG mit Bekanntgabe dieser Entscheidung fällig.

III **Nebenbestimmungen**

1. **Bedingungen**

Gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG wird diese Genehmigung unter folgenden Bedingungen erteilt:

- 1.1 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides mit der Änderung der Anlage begonnen wird.

Die erteilte Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung des Bescheides der Betrieb der Anlage entsprechend der Genehmigung aufgenommen wird.

Diese Fristen können vor Ablauf auf Antrag verlängert werden.

- 1.2 Der Baubeginn darf erst 10 Tage nach Vorliegen der geprüften Statik erfolgen.

2. **Auflagen**

Gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG wird die Genehmigung mit folgenden Auflagen verbunden:

2.1 **Allgemeines**

- 2.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie des Bescheides sowie eine Ausfertigung der Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Genehmigungs-/Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

Die beigefügten Formblätter Meld 1, Meld 2, Meld 3 sind jeweils nach dem Baubeginn, der Fertigstellung und der Inbetriebnahme unverzüglich ausgefüllt dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume in Itzehoe zuzusenden.

2.2 **Immissionsschutz**

- 2.2.1 Die Betreiberin hat der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich jede bedeutsame oder öffentlichkeitswirksame Störung des Betriebes der Anlage mitzuteilen.

- 2.2.2 Nach Erreichen eines ungestörten Betriebes jedoch spätestens nach Ablauf des zwölfmonatigen Probetriebes ist die Referenzmessstelle für die Einhaltung der Verbrennungstemperatur von mindestens 850 °C im Calcinator durch eine aner-

kannte Messstelle nach § 26 BImSchG zu überprüfen und erforderlichenfalls neu festzulegen. Der Messbericht ist dem LLUR vorzulegen.

2.2.3 An der nächstgelegenen Wohnbebauung gelten für den Beurteilungspegel nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm - vom 26.08.1998, verursacht durch die Gesamtschallemission der umliegenden gewerblichen Anlagen folgende zulässige Werte:

IO 1: Memeler Weg, Allgemeines Wohngebiet (WA), § 34 BauGB:

tags 55 dB (A) 06.00 bis 22.00 Uhr

nachts 40 dB (A) 22.00 bis 06.00 Uhr

IO 2: Dorfstraße. 21, Dorfgebiet (MD), § 34 BauGB :

tags 60 dB (A) 06.00 bis 22.00 Uhr

nachts 45 dB (A) 22.00 bis 06.00 Uhr

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen, verursacht durch die geänderte Anlage, dürfen die o.g. Immissionswerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

2.2.4 Zur Einhaltung der Vorgaben aus der schalltechnischen Begutachtung UMt-kue vom 18.06.2012 (Anhang 19) sind an der EBS-Halle nachstehende bauliche Schallminderungsmaßnahmen umzusetzen.

Schalldämmmaße für:

- Lichtbänder R'w 26 dB

- Rolltore R'w 32 dB

Einfügungsdämmmaße für die Jalousien der Zuluftöffnungen:

- Maschinenraum De 18 dB

- Lagerraum De 12 dB.

2.2.5 Vor Inbetriebnahme sind die in nachstehender Tabelle aufgeführten Anlagenteile derart schalltechnisch zu dämmen, dass die in der Tabelle genannten maximalen Schalldruckbegrenzungspegel nicht überschritten werden. Das entsprechende Schalldämmkonzept (Baubeschreibung) ist dem LLUR mindestens zwei Wochen vor Baubeginn vorzulegen.

2.2.6 Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme ist durch eine schalltechnische Messung eines anerkannten Sachverständigen (§ 26 BImSchG anerkannte Messstelle) der Nachweis zu erbringen, dass zur Einhaltung der Vorgaben aus der schalltechnischen Begutachtung die zulässigen Schalldruckbegrenzungspegel für die folgenden Anlagenteile in dem vorgegebenen Bezugsabstand nicht überschritten werden.

Anlagenteil	Entfernung	Max. Schalldruckpegel
Ventilator Bunkeraufsatzfilter (WT-Turm)	1 m	85 dB(A)
Rohrgurtförderer	1 m	64 dB(A)

Rohrleitungen, Hallenabluft	1 m	60 dB(A)
Brennkammer (WT-Turm)	1 m	65 dB(A)

Die zu messenden Schalldruckpegel dürfen keine ausgeprägten Einzeltöne enthalten. Es ist zu überprüfen, ob durch den Betrieb der Brennkammer tieffrequente Geräusche auftreten. Der Nachweis ist dem LLUR umgehend vorzulegen.

- 2.2.7 Ergibt die Abnahmemessung, dass die festgesetzten maximalen Schalldruckpegel nicht eingehalten werden, so sind umgehend weitere Schallminderungsmaßnahmen durchzuführen. Die erneute Abnahmemessung ist binnen sechs Monaten nach Vorlage des ersten Messberichtes zu wiederholen.
- 2.2.8 Die Umsetzung der Anforderungen und Maßnahmen des Brandschutzkonzeptes vom 08.02.2012 (Anhang 22) ist baubegleitend während der gesamten Bauzeit durch einen Fachbauleiter im Sinne des § 57 LBO (z.B. Fachplaner Brandschutz) zu überwachen. Vor Inbetriebnahme der baulichen Anlage hat der Bauleiter/ Fachplaner Brandschutz eigenverantwortlich und unaufgefordert die mängelfreie Umsetzung des Brandschutzkonzeptes und der brandschutztechnischen Anforderungen der Genehmigungsbehörde (LLUR) schriftlich zu erklären.
- 2.2.9 Die Anforderungen und Maßnahmen aus Kapitel 5 des Brandschutzkonzeptes vom 08.02.2012 (Anhang 22) sind vor Inbetriebnahme umzusetzen. Insbesondere:
- 2.2.9.1 Die maximal zulässige Lagerguthöhe für die Schüttung von Kunststoffen von 5m ist an den Wänden zu kennzeichnen und darf nicht überschritten werden.
- 2.2.9.2 Die Tür in der südlichen Außenwand (zwischen Achse 4 und Achse 5) und die Schlupftür im Sektionaltor in der nördlichen Außenwand (zwischen Achse 4 und Achse 5) sind jeweils mit einem Notausgangverschluss gemäß DIN EN 179 auszustatten.
- 2.2.9.3 Zur Brandfrüherkennung und als Brandmeldeanlage ist das Wärmebildkamarasystem zu installieren.
- 2.2.9.4 Die sichere Stromversorgung und der Funktionserhalt der Brandmeldeanlage (hier: Wärmebildkamarasystem) und der natürlichen Rauchabzugsanlage müssen für die Dauer von 30 Minuten gewährleistet sein.
- 2.2.9.5 Die Halle muss mit einer Einrichtung ausgestattet sein, mit der Mitarbeiter einen Brand an die Leitwarte melden können (z.B. Funk oder Telefon).
- 2.2.9.6 Die Halle ist mit einer Blitzschutzanlage auszustatten.
- 2.2.10 Das Leitstandpersonal sowie die für die Kontrollzwecke eingesetzten Mitarbeiter sind regelmäßig, mindestens jährlich, zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Schriftliche Handlungsanweisungen für das Leitstandpersonal sind im Leitstand vorzuhalten.
- 2.2.11 Die Brandschutzordnung und die Feuerlöschpläne sind zu aktualisieren.

2.3 Baurecht

- 2.3.1 Der Baubeginn und die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage (§ 79 Abs. 2 LBO) sind der Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig mit den beiliegenden Formularen anzuzeigen.
- 2.3.2 Die geprüfte statische Berechnung mit dazugehörigen Anlagen und Prüfberichten ist für die Ausführung der Arbeiten maßgebend. Die Grüneintragungen sind zu beachten.

2.4 Naturschutz

- 2.4.1 Zur Gewährleistung artenschutzrechtlicher Vorgaben sind Knickrodungen und die Rodungen von sonstigen Gehölzbeständen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung/ Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde.
- 2.4.2 Knicks, die entsprechend der Planung erhalten werden sollen, dürfen durch die Baumaßnahme nicht beschädigt werden. Insbesondere sind Wallenden im Anschluss an gerodete Wallabschnitte mit Mutterboden anzuschütten und zu profilieren. Der Baumschutz gemäß DIN 18920 zum „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist zu gewährleisten.
- 2.4.3 Da keine geeigneten Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt durch Versiegelung von Bodenflächen, durch Abgrabung und Aufschüttung sowie die Knickrodungen vorgenommen werden können und sich auch keine Ersatzmaßnahmen realisieren lassen, wird entsprechend der Bilanzierung im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) eine Ersatzzahlung zu Naturschutzzwecken gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG in Höhe von 26.813,10 € festgesetzt.

Diese Summe ist innerhalb von 14 Tagen nach Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG auf eines der Konten der Kreiskasse zum Kassenzeichen 554010-232000 und der PK-Nummer 1687 zu überweisen. Die Bestätigung der Einzahlung ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Das Ersatzgeld wird zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes verwendet.

- 2.4.4 Entsprechend den Aussagen des landschaftspflegerischen Begleitplans, sind die 5 Exemplare der Karthäuser-Nelke im Spätsommer bzw. Herbst auf einen geeigneten Standort (sonnig, trockener Kalk-Magerrasen-Standort) im Bereich der „Englischen Grube“ zu verpflanzen.
- 2.4.5 Beginn, Ende sowie etwaige Unterbrechungen der Baumaßnahme sind der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

2.5 Arbeitsschutz

- 2.5.1 Die Inbetriebnahme der Vorbrennkammer mit Dosiereinrichtung darf erst erfolgen, nachdem eine zugelassene Überwachungsstelle die Abnahmeprüfung der gesamten Anlage ohne technische Mängel bescheinigt hat (§14 BetrSichV).
- 2.5.2 Durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung ist bezogen auf die Änderungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des

Arbeitsschutzes erforderlich sind. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).

- 2.5.3 Die ordnungsgemäße Ausführung der Elektroinstallation der neuen Anlagenteile ist von der ausführenden Firma zu bescheinigen (BGV A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel).
- 2.5.4 Die zusätzlich verlegten Rohrleitungen sind entsprechend der DIN 2403 mit dem Durchflussstoff und der Fließrichtung zu kennzeichnen.
- 2.5.5 Die für den Umschlag und die Konditionierung in der Anlage eingesetzten Radlader und Bagger sind mit Überdruckkabinen mit geeigneter Zuluftfilterung auszustatten. Der Nachweis der Eignung ist Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung nach Auflage 2.5.2. Hiervon kann nur abgewichen werden, wenn in der Gefährdungsbeurteilung andere geeignete Maßnahmen zur Einhaltung des allgemeinen Staubgrenzwertes nach den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 900 nachgewiesen werden und sensibilisierende Stoffe im Sinne der TRGS 907 ausgeschlossen werden können.

IV Hinweise

1. Allgemeines

- Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

2. Arbeitsschutz

- Bei Errichtung und Betrieb der Anlage sind u. a. folgende Vorschriften einzuhalten:
- die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG),
- die Vorschriften der aufgrund des ArbSchG erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere die Baustellenverordnung (BaustellV), die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und die hierzu erlassenen Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR),
- die Vorschriften der aufgrund des ArbSchG und des ProdSG erlassenen Betriebs-Sicherheitsverordnung (BetrSichV),
- die Vorschriften der aufgrund des ArbSchG erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung – BioStoffV),
- die Vorschriften der aufgrund des ArbSchG und des ChemG erlassenen Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV),
- die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und hygienischen Regeln, sowie die sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse (§4 ArbSchG),
- die "Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln für die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit" (BG-Vorschriften und BG-Regeln),

V Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO

Auf Antrag vom 08.10.2012 ordne ich gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung dieses Bescheides an.

Etwas eingelegte Rechtsbehelfe haben damit keine aufschiebende Wirkung.

VI Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides:

Ordner 1:

Nr.	Benennung	Datum	Blattzahl
1.	Antragsschreiben mit Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG und Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 08.10.2012 mit Ergänzung vom 19.11.2012	22.06.2012 08.10.2012	15
2.	Antragsverzeichnis	22.06.2012	1
3.	BImSchG-Formular 1	22.06.2012	3
4.	Auszug aus Liegenschaftskataster, Flurkarte 1:2000	17.08.2005	1
5.	Auszug aus Flächennutzungsplan der Gemeinde Rethwisch		1
6.	Bedarf an Grund und Boden	15.06.2012	1
7.	Übersichtsplan Prepol SC , 1:2000	02.01.2012	1
8.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung der Brennkammer und der Ersatzstoffdosierung mit Anlagen- und Maschinendaten sowie Anlagen 1, 2, 3a, 3b, 4 Prozessbilder	22.06.2012	29
9.	EBS-Halle mit Dosieranlage, Übersichtsplan 1:100	15.12.2011	1
10.	EBS-Transport zum Prepol SC, Schnitte 1:200	15.12.2011	1
11.	Prepol SC Hauptansicht 1:100	10.04.2012	1
12.	Prepol SC Seitenansicht 1:100	10.04.2012	1
13.	Prepol SC Blockfließbild EBS-Dosierung	15.06.2012	1
14.	Gehandhabte Stoffe BImSchG-Formular 3.1	22.06.2012	1
15.	Spezifikation Dachpappe, grob AVV 17 03 03*, Spezifikation EBS, grob AVV 19 12 10, 19 12 11*		4
16.	Betriebsanweisung gemäß § 14 GefStoffV und Gefährdungsbeurteilung AVV 17 03 03*, AVV 19 12 10, 19 12 11*	26.10.2010	10
17.	Ventilation EBS-Halle 1:200	15.06.2012	1
18.	Prepol SC Emissionsquellenplan 1:250	02.01.2012	1
19.	Lärmimmissionsprognose Prepol SC und EBS-Halle	18.06.2012	33
20.	Lärmimmissionsprognose Abbildungen und Rasterdarstellung	18.06.2012	7
21.	Baustellenordnung	02.01.2012	16
22.	Brandschutzkonzept mit 2 Anlagen	08.02.2012	31
23.	Sicherheitsbetrachtung Prepol SC	09.11.2011	11
24.	Screening nach § 3 UVPG		4

Nr.	Benennung	Datum	Blattzahl
25.	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Lageplänen	27.08.2012	28
26.	Bodenuntersuchungen zum Bericht B 154611 vom 24.10.2011	22.08.2012	6

Ordner 2:

Nr.	Benennung	Datum	Seitenzahl
27.	Bauantragsformular nach § 67 LBO	20.06.2012	9
28.	Neubau EBS-Halle, Verkehrsanlagen, Förderbrücke, Anbau Anlagenturm, Lageplan 1:500	15.12.2011	1
29.	Grundstücksentwässerung, Lageplan 1:250	16.04.2012	1
30.	Hydraulische Berechnungen Oberflächenwasser	16.04.2012	27
31.	EBS-Halle, Grundriss 1:100	15.12.2011	1
32.	EBS-Halle, Ansichten 1:100	15.12.2011	1
33.	EBS-Halle, Schnitte A und B 1:100	15.12.2011	1
34.	Allgemeine Betriebsbeschreibung	09.01.2012	1
35.	Baubeschreibungen EBS-Halle , Förderbrücke, Anlagenturm	20.06.2012	12
36.	Verkehrsflächenplan 1:250	03.01.2012	1
37.	Förderbrücke, Draufsicht und Ansichten 1:300	15.12.2011	1
38.	Berechnungen Grundfläche und umbauter Raum, statistischer Erhebungsbogen	20.06.2012	14
39.	Baugrundgutachten B 154611	24.10.2011	15

Ordner 3-5:

40.	Standsicherheitsnachweis EBS-Halle, Prüfbericht Nr. P 12/070-1		
-----	--	--	--

Ordner 6

Nr.	Benennung	Datum	Seitenzahl
41.	Standsicherheitsnachweis EBS-Halle, 1.Nachtrag Prüfbericht Nr. P 12/070-2	10.10.2012	

B Begründung

I Sachverhalt / Verfahren

1. Antrag nach § 16 BImSchG

Die Firma Holcim (Deutschland) AG, Sandweg 10 in 26655 Lägerdorf hat mit Datum vom 22.06.2012 beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein den Antrag auf eine Änderungsgenehmigung zur wesentlichen Änderung der Drehofenanlage 11 zur Herstellung von Zementklinker gestellt.

2. Genehmigungsverfahren

Bei der beantragten Anlage handelt es sich um eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker mit einer Produktionsleistung von 500 Tonnen oder mehr je Tag.

Sie fällt daher unter die Nr.2.3 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV. Aufgrund der Zuordnung der Anlage in die Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV wäre gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Die Genehmigungsbehörde soll von einer Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 BImSchG absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern nicht zu besorgen sind.

Die Vorhabensträgerin hat mit dem Genehmigungsantrag vom 22.06.2012 zugleich den Antrag gestellt, gemäß § 16 Absatz 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind aus folgenden Gründen nicht zu besorgen:

- Mit der Änderung ist keine Erhöhung der Ofenleistung oder der Feuerungswärmeleistung verbunden.
- Die Abluftemissionen bleiben durch den Betrieb der Brennkammer unverändert.
- Die Anzahl der Verkehrsbewegungen bleibt unverändert.
- Die durch die Änderung verursachten Lärmimmissionen sind irrelevant.
- Geruchsimmissionen werden durch Absaugung der EBS-Hallenluft und Zuführung in die Verbrennung über den Klinkerkühler verhindert.
- sonstige Gefahren sind aufgrund der getroffenen Maßnahmen nicht zu besorgen.

Das Screening nach § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV ergab keine Anhaltspunkte für das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung und damit eines förmlichen Genehmigungsverfahrens.

Die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 BImSchG liegen vor. Das Genehmigungsverfahren wurde daher in einem vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Gemäß § 2 Nr. 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) ist das LLUR die zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

UVP-Pflicht

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 2.2.1 der Anlage 1 zum UVPG. Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 3 e UVPG in einer Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV festgestellt, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben aus folgenden Gründen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann: Die Emissionen der Anlage und die damit verbundenen Auswirkungen bleiben unverändert. Die Lärmimmissionen sind aufgrund der Schallschutzmaßnahmen irrelevant.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist entsprechend § 3 a UVPG im Amtsblatt Schleswig-Holstein am 08.10.2012 und im Internet bekannt gemacht worden.

Im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen haben sich auch durch die Behördenbeteiligung keine Hinweise oder Sachverhalte ergeben, die eine gegenteilige Entscheidung oder erneute Prüfung begründet hätten.

Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu überprüfen, wenn

sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich, wenn erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die Entfernungen zu den nächstgelegenen Natura 2000/ FFH-Gebieten betragen:

- 2123-301 „Binnendünen Nordoe“ 4,5 km nach Westen
- 2323-392 „Schleswig-Holstein. Elbästuar“ Teilgebiet „Stör“, 4 km nach Norden
- 2024-392 „Moore der Breitenburger Niederung“
 - Teilgebiet Winselmoor 4 km nach Osten
 - Teilgebiet Tütigmoor 6 km nach Osten
- 2124-301 „Klein Offenseth-Bokelseßer Moor“, ca. 7,5 km nach Südosten.

Für diese Gebiete kommt es durch das Vorhaben zu keiner erheblichen Beeinträchtigung.

Eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG i.V.m. § 25 LNatSchG S-H ist daher nicht erforderlich.

Behördenbeteiligung

Nach Prüfung der Vollständigkeit der eingereichten Antragsunterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV von folgenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, Stellungnahmen zum Genehmigungsantrag eingeholt:

- Kreis Steinburg mit den Fachdiensten:
 - Bauaufsicht und Brandschutz
 - Wasser
 - Boden
 - Naturschutz
- Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, Standort Itzehoe.

Die von diesen Behörden eingegangenen Stellungnahmen wurden im Genehmigungsbescheid u. a. in Form von Nebenbestimmungen und Hinweisen berücksichtigt.

II Sachprüfung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Genehmigung sind in § 6 BImSchG aufgeführt. Danach muss die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten sichergestellt sein und es dürfen keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

1. Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG

Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft worden, ob die sich aus

§ 5 BImSchG ergebenden Grundpflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden.

- 1.1 Schutz- und Abwehrpflicht vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Nach § 3 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen „Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen“.

Bei dem beantragten Vorhaben sind insbesondere Umwelteinwirkungen durch Lärmemissionen zu betrachten.

Gemäß Lärmimmissionsprognose des FIZ UMt-kue vom 18.06.2012 (Anhang 19) treten durch das Vorhaben bei Einhaltung der im Gutachten getroffenen Vorgaben keine relevanten Lärmimmissionen auf. Die an den einzelnen Immissionsorten geltenden Lärmimmissionsrichtwerte werden eingehalten.

Die anteiligen Lärmimmissionspegel liegen im Tages- und Nachtzeitraum mit 10 dB(A) oder mehr unterhalb der an den Immissionsorten geltenden Immissionsrichtwerte und leisten damit nach Nr. 2.2 TA-Lärm keinen relevanten Beitrag. Hierzu sind die mit den auferlegten Nebenbestimmungen 2.2.4 bis 2.2.7 aufgeführten Schallschutzmaßnahmen umzusetzen und durch Messung an den Anlagenteilen nachzuweisen.

Die Anzahl der Verkehrsbewegungen bleibt unverändert. Es ändert sich lediglich die innerbetriebliche Verkehrsführung; dies wurde im Gutachten betrachtet.

Zusätzliche oder andere Luftschadstoffimmissionen sind nicht zu erwarten, da die Einsatzstoffe und die Verbrennungsbedingungen im Calcinator unverändert bleiben. Zur Überprüfung der Calcinatortemperatur wurde Auflage 2.2.2 festgesetzt. Die neue Abluftquelle 422 des Kaltmehlbunkers leistet aufgrund des Volumensstroms von 1.265 m³/h und des Reststaubgehaltes von 20 mg/m³ keinen relevanten Beitrag zu den Immissionen.

Geruchsmissionen werden wirksam verhindert, indem die Hallenabluft abgesaugt wird und über den Klinkerkühler als Verbrennungsluft in der Hochtemperaturzone des Ofens 11 genutzt wird. Das druckluftbetriebene Transportband zur Brennkammer ist in geschlossener Bauweise als Vecobelt ausgeführt.

Der Schutz vor sonstigen Gefahren ist durch die im Antrag beschriebenen Maßnahmen und die in den Auflagen 2.2.8 bis 2.2.11 geforderten Maßnahmen sichergestellt.

Die Anforderungen zum Brandschutz ergeben sich aus dem Brandschutzgutachten (Anhang 22) auf der Grundlage der Landesbauordnung (LBO), der Muster-Industriebau-Richtlinie (MIndBauRL) und der Muster-Kunststofflager –Richtlinie (MKLR).

Die Auflage Nr. 2.2.1 dient der rechtzeitigen Information der zuständigen Behörde, damit im Falle einer Störung des Betriebes geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

Als bedeutsame Störung im Sinne der Auflage Nr. 2.2.1 wird ein Ereignis wie ein schwerer Unfall oder ein Schadensfall oder sonstige Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes mit nicht unerheblichen Auswirkungen definiert.

Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, d. h. Vorbeugung vor dem Entstehen potentiell schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Durch den Betrieb der Brennkammer am Calcinator werden die für die nötige Calciniierung erforderlichen Prozessbedingungen nicht geändert. Die Brennkammer ermöglicht durch eine Vorverbrennung von grobstückigem Material, dass dieses Material in den Calcinator aufgegeben werden kann. Dadurch wird die Brennstoffaufgabe an anderer Stelle im Calcinator verringert. Das Calcinatorssystem bleibt in seinen Systemgrenzen unverändert. Die Emissionen verändern sich durch den Betrieb der Brennkammer nicht. Die bestehenden Emissionsbegrenzungen gelten fort.

Pflicht zur sparsamen und effizienten Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Durch die Integration der Stufenbrennkammer in das bestehende Ofensystem ändern sich die Energiebilanz und das bestehende Wärmenutzungskonzept nicht. Die Brennkammer substituiert mit ihrer Feuerungswärmeleistung von 40 MW den Energieeintrag an anderer Stelle im Calcinator durch den Einsatz von grobstückigem Material. Es wird keine zusätzliche nutzbare Energie erzeugt. Die für die Calciniierung erforderlichen Prozessgrößen bleiben unverändert. Die Verbrennungstemperatur im Calcinator sowie die Abgastemperatur werden nicht verändert.

Nachsorgepflicht nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Bei Aufgabe der Zementklinkerproduktion am Standort Lägerdorf und Stilllegung der Ofenanlage 11 werden die Anlagenteile entleert, gereinigt und, sofern keine weitere Nutzung erfolgt, fachgerecht rückgebaut. Die dabei anfallenden Materialien werden einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt oder ordnungsgemäß entsorgt.

2. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen

Gemäß § 6 Abs.1 Nr.1 BImSchG ist weiterhin zu prüfen, ob sichergestellt ist, dass die Erfüllung der Pflichten aus einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung durch das beantragte Vorhaben gegeben ist.

Von den auf der Grundlage des § 7 BImSchG erlassenen Verordnungen (12., 13., 17., 20., 30. und 31. BImSchV) ist für den Antragsgegenstand die Verordnung über Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV – anzuwenden. Zur erneuten Überprüfung der Referenzmessstelle für die Verbrennungstemperatur im Calcinator wurde die Auflage 2.2.2 auf der Grundlage von § 13 in Verbindung mit § 4 der 17. BImSchV festgesetzt. Die Emissionsbegrenzungen sind von der Änderung nicht betroffen.

Die Gesamtanlage fällt im Übrigen unter die Grundpflichten der 12. BImSchV; diese werden durch die Änderung nicht berührt. Das beantragte Vorhaben führt nicht zu Änderungen bzgl. der Anwendung der 12. BImSchV.

3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Änderung der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Beteiligung der Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, hat ergeben, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Bei Einhaltung der mitgeteilten Nebenbestimmungen stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

a) Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit:

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich zulässig, weil öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es wegen seiner Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung und wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll.

Öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB stehen dem Vorhaben nicht entgegen:

Das Vorhaben entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Standortgemeinde Rethwisch, wonach ein Industriegebiet ausgewiesen ist.

Das Vorhaben entspricht ebenfalls den Darstellungen der Landesplanung, die im Regionalplan IV (Schleswig-Holstein Süd-West) aus 2005 ausgeführt sind und bis 2015 Gültigkeit haben. Danach sind das oberflächennahe Rohstoffvorkommen in Form des Kreideabbaus in Lägerdorf und das Zementwerk von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung. Für das produzierende Gewerbe sind im Bereich Itzehoe die Gewerbeschwerpunkte Lägerdorf/ Neuenbrook /Rethwisch bevorzugt zu entwickeln.

Durch das Vorhaben entstehen keine schädlichen Umweltauswirkungen.

Die ausreichende Erschließung ist durch das bereits am Standort vorhandene Zementwerk und dessen Infrastruktur sichergestellt.

Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Bodenschutzes und des Denkmalschutzes wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Durch das Vorhaben wird das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt, da die Errichtung der beantragten Anlagenteile (Brennkammer, Dosiereinrichtung und EBS-Halle) nach Art und Größe von untergeordneter Bedeutung gegenüber dem bestehenden Betrieb ist und sich in die vorhandenen Bauwerke einfügen.

Die Anlagenteile werden keinen störenden Einfluss auf die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen haben.

Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz sind nicht betroffen.

Die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung ist nicht zu besorgen.

Das Zementwerk ist aufgrund des für die Zementherstellung notwendigen Rohstoffvorkommens aus den umliegenden Kreidegruben an diesen Standort gebunden. Aufgrund des hier oberflächennah und damit im Tagebau abbaubar vorkommenden Rohstoffes Kreide sind am Standort Lägerdorf seit 150 Jahren Anlagen zur Zementherstellung angesiedelt und ohne Unterbrechung in Betrieb.

Das Zementwerk kann wegen seiner nachteiligen Wirkung aufgrund von Lärm- und Abluftemissionen im Durchfahrbetrieb nur im Außenbereich mit ausreichendem Abstand zur nächsten Wohnbebauung betrieben werden. Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine dienende Einrichtung, die mit der privilegierten Anlage in räumlichem und funktionellem Zusammenhang steht.

Die Voraussetzungen für die Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sind erfüllt. Das beantragte Vorhaben ist im Außenbereich zulässig.

Für die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wurde als Sicherheitsleistung eine Bürgschaft in Höhe von 953.000 € für die Beseitigung der baurechtlich genehmigten Anlagenteile beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Südwest, Itzehoe hinterlegt.

Für das geplante Vorhaben hat die Gemeinde Rethwisch am 14.08.2012 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

b) Arbeitsschutz:

Zur Anlagensicherheit wird die Auflage 2.5.1 auf Grundlage der Betriebssicherheitsverordnung erlassen.

Zum Schutz der Beschäftigten werden die Auflagen 2.5.2 bis 2.5.5 gemäß Arbeitsschutzgesetz und den Technischen Regeln für Gefahrstoffe sowie berufsgenossenschaftlichen Vorschriften erlassen.

Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

c) Naturschutz:

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.

Die mit dem Bauvorhaben verbundene Versiegelung von bisher unbebauten Bodenflächen stellt gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Die Voraussetzung für die Genehmigung der Eingriffe sind auf der Grundlage des § 15 Abs. 5 BNatSchG gegeben, da die Beeinträchtigungen kompensiert werden. Der Ausgleich für die Eingriffe ist im vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom 27.08.2012 bilanziert.

Da die Firma Holcim über keine Möglichkeiten verfügt, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG zu leisten, ist der erforderliche Ausgleich über eine Ersatzzahlung zu Naturschutzzwecken gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG in Höhe von 26.813,10 € zu erbringen.

Für die mit dem Bauvorhaben verbundene Beseitigung von geschützten Knicks gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG wird die Befreiung gemäß § 67 Abs.1 BNatSchG erteilt. Die Voraussetzungen für die erforderliche Befreiung sind gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegeben, da das Verbot für den Antragsteller zu der unzumutbaren Belastung führen würde, das Bauvorhaben nicht realisieren zu können und da die Beseitigung des Knicks auf dem Industriegelände mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Die Genehmigung nach dem BImSchG schließt die erforderliche Befreiung nach dem BNatSchG ein. Die Bilanzierung des Eingriffs im LBP beinhaltet auch den Ausgleich für die Knickbeseitigung (Auflagen 2.4.2 bis 2.4.5).

Mit dem Bauvorhaben sind keine Eingriffe in sonstige Biotopflächen gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG verbunden.

Gegen den Wiedereinbau des am Standort der geplanten Halle entnommenen Aushubbodens auf dem Betriebsgelände bestehen keine Bedenken.

Gemäß Analyse zur Klassifizierung nach LAGA-TR-Boden M 20 vom 22.08.2012 (Anhang 26) ist der Boden chemisch unbelastet und entspricht der Zuordnungs-kategorie Z 0.

Soweit Baumaßnahmen nicht innerhalb der Brutzeiten vorgenommen werden, sind artenschutzrechtliche Anforderungen nicht betroffen (Auflage 2.4.1).

d) Gewässer- und Bodenschutz:

Das Stauraumvolumen des vorhandenen Regenrückhaltebeckens wird für die neuen Flächen auf 151,20 m³ vergrößert. Die dafür erforderliche Genehmigung nach § 35 Abs. 1 Satz 3 Landeswassergesetz wird nach § 13 BImSchG in diese Genehmigung eingeschlossen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Rethwischer Dorfwettern des Sielverbandes Neuenbrook wurde mit Änderungsbescheid Az.: 7022-2/30 II-53092-2 vom 30.10.2012 durch die Wasserbehörde des Kreises Steinburg erteilt.

Gemäß § 13 BImSchG wird die wasserrechtliche Erlaubnis nicht von der Konzentrationswirkung erfasst.

Belange des Gewässer- und Bodenschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Beteiligung der Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, hat ergeben, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Bei Einhaltung der mitgeteilten Nebenbestimmungen stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

e) Eingeschlossene Entscheidungen:

In dieser Genehmigung sind gemäß § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen mit eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach § 73 LBO im Einvernehmen mit der Standortgemeinde Rethwisch,
- Naturschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 9 und 11 Landesnaturschutzgesetz für die mit dem Vorhaben verbundenen Bodenabgrabungen und Aufschüttungen sowie zum Ausgleich der Versiegelung des Grundstücks im Außenbereich,
- Befreiung nach § 67 BNatSchG für gesetzlich geschützte Biotope,
- § 35 Abs. 1 Satz 3 Landeswassergesetz (LWG) für die Erweiterung des bestehenden Regenrückhaltebeckens auf 151,20 m³.

III Ergebnis

Die Prüfung hat ergeben, dass der Standort zulässig und geeignet ist und dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen durch die Genehmigungsbehörde erfolgte anhand der einschlägigen Bestimmungen des BImSchG. Außerdem wurden die Abfallverwertung bzw. die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung geprüft.

Unter Berücksichtigung der mit der Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Pflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG sowie die Anforderungen des § 7 BImSchG und der daraufhin ergangenen Rechtsvorschriften erfüllt werden. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass durch andere Nebenbestimmungen ein höheres Schutzniveau insgesamt erreichbar wäre.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage – auch aus der Sicht der beteiligten Fachbehörden – nicht entgegen.

Durch die in der Bedingung 1.1 im Abschnitt A III festgesetzten Fristen gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG ist sichergestellt, dass mit der Änderung der Anlage sowie der Inbetriebnahme der geänderten Anlage nicht zu einem Zeitpunkt begonnen wird, an dem sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich geändert haben.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt. Die Genehmigung war zu erteilen.

IV Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Mit Schreiben vom 08.10.2012 und Ergänzungen vom 19.11.2012 wurde von der Antragstellerin ein Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO gestellt.

Die Antragstellerin führt in ihrer Begründung aus, dass Verzögerungen durch zu erwartende Rechtsbehelfe erhebliche materielle und wirtschaftliche Schäden zur Folge haben würden.

Der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit und die Sicherung des Produktionsstandortes würden maßgeblich davon abhängen, dass von der Genehmigung ohne Verzögerung Gebrauch gemacht werden könne.

Durch das Vorhaben werde eine größere Flexibilität in der Beschaffung der Ersatzbrennstoffe erreicht. Dies bedeute zum einen eine höhere Wirtschaftlichkeit beim Bezug der Ersatzbrennstoffe und ermögliche zum anderen eine weitergehende Sicherstellung der bereits genehmigten Substitutionsrate für Ersatzbrennstoffe bis zu 100 %. Damit könnten die Energiekosten sowie die Herstellkosten für Zement gesenkt bzw. gehalten werden. Durch den Betrieb der Brennkammer könnten die bereits genehmigten Abfälle in grober Stückelung in das Ofensystem aufgegeben werden. Mit dem Vorhaben seien keine nachteiligen Auswirkungen verbunden.

Die geplante Amortisierung der Investitionen in einer Gesamthöhe von ca. 11 Millionen Euro für die Brennkammer mit Bereitstellungs- und Dosiereinrichtungen würde durch langwierige Rechtsbehelfsverfahren verzögert werden. Die Investitionen setzten sich wie folgt zusammen:

Investitionskosten in Euro (gerundet):

○ Lagerhalle:	1.317.000
○ Verkehrsanlagen:	415.000
○ Förderbrücke:	435.000
○ Anbau Anlagenturm :	800.000
○ <u>Anlagenbau :</u>	<u>8.033.000</u>

Summe: 11.000.000

Insgesamt würde die aufschiebende Wirkung einer möglichen Klage zu einem wirtschaftlichen Schaden von ca. 950.000 € im Monat führen. Zudem sei maßgeblich zu beachten, dass das Vorhaben im Rahmen der jährlichen Grundreparatur im Februar 2013 an das vorhandene Betriebssystem angeschlossen werden müsse. Könnte die verbleibende Zeit bis zu dieser Grundreparatur nicht für die Realisierung des Vorhabens genutzt werden, wäre ein Anschluß erst wieder im Rahmen der Grundreparatur 2014 möglich. Dies hätte entsprechend vorstehenden Darlegungen erhebliche wirtschaftliche Schäden zur Folge.

Ferner liege die Anordnung der sofortigen Vollziehung auch im öffentlichen Interesse, da der Einsatz von Ersatzbrennstoffen bis zu 100 % der Feuerungswärmeleistung anstelle fossiler Brennstoffe einen aus ökologischer Sicht wertvollen Bei-

trag zur gleichzeitigen stofflichen und energetischen Verwertung von Abfällen, und nun auch grobstückigen Abfällen, im Sinne einer nachhaltigen Abfallwirtschaft leistet.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten besonders angeordnet werden.

Ein überwiegendes Interesse eines Beteiligten im Sinne von § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist dann zu bejahen, wenn

- der von dem belasteten Beteiligten eingelegte Rechtsbehelf mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben wird und
- eine Fortdauer der grundsätzlich aufschiebenden Wirkung dem begünstigten Beteiligten gegenüber unbillig wäre.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Zwar liegt gegen die die Antragstellerin begünstigende Genehmigungsentscheidung noch kein Widerspruch vor; es ist jedoch aufgrund der Erfahrungen aus dem vorangegangenen Genehmigungsverfahren mit dem Eingang von Drittwidersprüchen gegen die Änderung der Anlage zu rechnen.

Diese werden aber erfolglos bleiben:

Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die Änderung der Anlage nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen führen wird und dass die Anforderungen nach § 6 in Verbindung mit § 5 BImSchG und § 7 BImSchG sowie insbesondere nach der 17. BImSchV erfüllt werden. Die Prüfung des Antragsgegenstandes - wie unter B II dargelegt - hat ergeben, dass die Änderung nicht zu nachteiligen Auswirkungen führt.

Ein Aufschubinteresse Dritter besteht nicht, da die Genehmigungsvoraussetzungen durchgängig beachtet werden.

Die umgehende Realisierung des Vorhabens liegt auch im Interesse der Allgemeinheit, insbesondere wegen der mit der beantragten Änderung verbundenen ökologischen Gründe. Die gleichzeitige stoffliche und energetische Verwertung von Abfällen, und nun auch von grobstückigen Abfällen, als Ersatzbrenn- und -rohstoffe entspricht einer nachhaltigen Abfallwirtschaft sowie der Schonung knapper werdender natürlicher Ressourcen.

Darüber hinaus wäre eine aufschiebende Wirkung der von der Genehmigung begünstigten Antragstellerin gegenüber auch unbillig.

Die Antragstellerin hat ein maßgebliches Interesse daran, die geplanten Investitionen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Bestimmung umzusetzen. Für eine fortbestehende Konkurrenzfähigkeit und für einen nachhaltigen Umweltschutz wurden bereits 2,5 Millionen Euro in die Realisierung des Vorhabens, u.a. für die Vorprojektstudie, das Engineering sowie Anzahlungen für Stahl, Beton, Anlagenbau und Elektrotechnik, investiert. Darüber hinaus bestehen Zahlungsverpflichtungen in Höhe von ca. 3 Millionen Euro. Weitere 5,5 Millionen Euro werden für die Errichtung der Anlagen investiert.

Durch eine Verzögerung des Vorhabens würde ein wirtschaftlicher Schaden von 950.000 Euro pro Monat entstehen, der das Werk Lägerdorf hinsichtlich seiner Wettbewerbsfähigkeit schwächen und den Produktionsstandort gefährden würde.

Eine Verzögerung der Ausnutzung einer offensichtlich rechtmäßigen Genehmigung etwa bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung im Klageverfahren erscheint unbillig und ist der Antragstellerin nicht zuzumuten. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass das Vorhaben nur im Rahmen der Grundreparatur angeschlossen und in Betrieb genommen werden kann sowie vor dem Hintergrund der mit der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs verbundenen Kosten.

Insgesamt überwiegt das Vollziehungsinteresse der Antragstellerin an der Ausnutzung der Genehmigung gegenüber dem Aussetzungsinteresse der möglichen Widerspruchsführer.

Daher ist dem Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung stattzugeben.

V Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten ergeben sich aus den §§ 1 und 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG), in Verbindung mit den Tarifstellen 10.1.1.1d), 10.1.1.7b) und 10.1.1.7.1 a) des allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren.

Gebühren:

1. Genehmigung: Tarifstelle 10.1.1.1d) bei Herstellungskosten von über 10.000.000 € bis zu 50.000.000 € 41.250 € zuzüglich 0,3 % der 10.100.000 € über- steigenden Kosten	44.250 €
<u>Berechnung:</u> 41.250 € zuzüglich 0,3 % von 1.000.000 €	
2. Allgemeine Vorprüfung: Tarifstelle 10.1.1.7b) 5 % von der Gebühr nach 10.1.1.1 <u>Berechnung:</u> 5 % von 44.250 €	2.212 €
3. Zuschlag im Zusammenhang mit der Verträglichkeitsprüfung: Tarifstelle 10.1.1.7.1 a) Gebührenrahmen: 50 bis 2.000 €	50 €
<u>Summe Gebühren</u>	<u>46.512 €</u>

Auslagen:

1. Öffentliche Bekanntmachung des Screening-Ergebnisses	114,32 €
2. Kopien	€
3. Zustellung der Genehmigung	€
<u>Summe Auslagen</u>	<u>114,32 €</u>
<u>Gesamtsumme</u>	<u>46.626,32€</u>

Die festgesetzten Kosten sind entsprechend der als Anlage beigefügten Kostennote innerhalb von einem Monat nach Erhalt dieses Bescheides einzuzahlen. Die Kostennote ist Bestandteil dieses Bescheides.

C Rechtsgrundlagen

Insbesondere:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 27. 06.2012 (BGBl. I S. 1421);
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 17.08.2012 (BGBl. I S. 1726);
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470);
- Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1633), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 27. Januar 2009 (BGBl. I S. 129, 131);
- Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) vom 20.10.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 540), zuletzt geändert am 14.11.2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 307);
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz – UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 17.08.2012 (BGBl. I S. 1726);
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509);
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 – (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert am 17.01.2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 3);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132); zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466);
- Gesetz zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes vom 12.01.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 83);

- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511);
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503);
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160);
- Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen in Schleswig-Holstein (Geruchsmissions-Richtlinie – GIRL), eingeführt durch gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 04.09.2009 – V 61-570.490.101 / IV 64-573.1 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1006);
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212);
- Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LAbfWG) in der Fassung vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert am 12.12.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791);
- Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach abfallrechtlichen Vorschriften (LAbfWZustVO) vom 11.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 341), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 24.08.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 630);
- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung -NachweisV) vom 20. 10.2006 (BGBl. I S. 2298, ber. 2007 S. 2316) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212);
- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung -AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148);
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), zuletzt geändert am 13.07.2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 225);
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBl. I S. 212);
- Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert am 19.01.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89);

- Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung – VAWs) vom 29.04.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 448), zuletzt geändert am 02.09.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 572);
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert am 05.02.2009 (BGBl. I S. 160);
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert am 19.07.2010 (BGBl. I S. 960);
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 27.09.2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert am 08.11.2011 (BGBl. I S. 2178);
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643), geändert am 28.07.2011 (BGBl. I S. 1622);
- Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475) zuletzt geändert am 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044);
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004, S. 140), zuletzt geändert am 15.12.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 850);
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBl. I S. 212);
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212);
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 08.2009 (BGBl. I S. 2827);
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 1430), zuletzt geändert am 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577);
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. 07.2009 (BGBl. I S. 2258);

- Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG) vom 17.01.1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert am 19.01.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89);
- Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert am 29.08.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 634).

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Außerdem können Sie die Kostenentscheidung gesondert durch Widerspruch anfechten. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Breitenburger Straße 25
25524 Itzehoe

einzu legen.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten wird durch die Erhebung des Widerspruchs nicht aufgehoben.

gez.

L.S.

Heidemarie Math

Anlagen:

Merkblatt für den Antragsteller / Betreiber

Kostennote

Formulare Baubeginn, Fertigstellung, Inbetriebnahme, Betreiberwechsel